

Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege)

Diese Fassung berücksichtigt die

- Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 19.09.2017 (Beschluss 61/2017)
- Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 22.10.2019 (Beschluss 77/2019)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krauschwitz in seiner Sitzung am 17.11.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Krauschwitz im Sinne von § 1 Abs. 2 — 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Krauschwitz betreut werden, gilt § 4 der Satzung i. V. m. der Anlage zu § 4 der Satzung Abs. 1 bis 8.

§ 2 - Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Krauschwitz erhebt die Gemeinde Krauschwitz Elternbeiträge und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. Die Aufnahme in eine Einrichtung erfolgt mit dem Beginn der Eingewöhnungszeit.

(3) In Monaten, in denen ein Kind von einer Betreuungsart in die andere wechselt, wird vom 1. dieses Monats an der Elternbeitrag der neuen Betreuungsart erhoben.

(4) Fällt der Schulbeginn auf einen Tag nach dem 15. eines Monats, wird für diesen Monat der Elternbeitrag für neu in den Hort aufgenommen Kinder mit der Hälfte der in der Anlage zu § 4 festgelegten Beträge erhoben.

(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß Absatz 5 der Anlage zu § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.

§ 3 - Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 - Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.

(2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstehenden Aufwendungen.

(3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsformen und -zeiten sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Krauschwitz festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Krauschwitz ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

(3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung vom 07.09.2004 und ihre Änderungen außer Kraft.

Krauschwitz, den 17.11.2015

Mönch
Bürgermeister

Hinweis:

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO) erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeiten widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage zu § 4 der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 22.10.2019 gültig ab 01.01.2020

(1) Der Elternbeitrag beträgt monatlich

1. bei der Betreuung als Krippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 220,20 €,

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 141,30 Euro pro Monat,

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 85,30 Euro pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Ziffer 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1, aufgerundet auf volle 0,50 €.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 2. zu betreuende Kind um 30 %
2. für das 3. zu betreuende Kind um 70 %
3. für das 4. und jedes weitere zu betreuende Kind um 90 %

(4) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. für das 1. zu betreuende Kind um 5 %
2. für das 2. zu betreuende Kind um 35 %
3. für das 3. zu betreuende Kind um 75 %
4. für das 4. und jedes weitere zu betreuende Kind um 95 %

(5) Die nach Abs. 3 und 4 gebildeten Beträge werden auf voll 0,50 € aufgerundet.

(6) Für die Dauer der Eingewöhnungszeit wird für jede angefangene Woche ein Viertel des nach den Abs. 1-4 gebildeten Elternbeitrages aufgerundet auf volle 0,50 € erhoben.

(7) Werden Hortkinder während der Schulferien länger als die im Betreuungsvertrag vereinbarte Zeit in der Kindertagesstätte betreut, ist zusätzlich zu dem nach Abs.1-4 gebildetem Elternbeitrag ein weiteres Entgelt von 3,50 € pro Tag, an dem eine längere Betreuung in Anspruch genommen wird, zu entrichten.

(8) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

(9) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeiten der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben:

1. Für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 3,50 Euro

2. Für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 2,00 Euro

3. Für die Betreuung als Hortkind für jede weitere angefangene Stunde ein weiteres Entgelt von 1,50 Euro

Weitere Entgelte werden nur erhoben, wenn die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer an mehr als zwei Tagen im Monat überschritten wurde.

(10) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 10,00 Euro je angefangene Stunde erhoben.

Übersicht der Elternbeiträge

1. Krippe oder Tagespflege

Betreuung täglich:	Abschläge	9 Stunden	7 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind		220,20 €	171,30 €	146,80 €	110,10 €
1. Kind AE	./ 5%	209,00 €	163,00 €	139,50 €	104,50 €
2. Kind	./ 30%	154,00 €	120,00 €	103,00 €	77,00 €
2. Kind AE	./ 35%	143,00 €	111,50 €	95,50 €	71,50 €
3. Kind	./ 70%	66,00 €	51,50 €	44,00 €	33,00 €
3. Kind AE	./ 75%	55,00 €	43,00 €	37,00 €	27,50 €
4. Kind	./ 90%	22,00 €	17,00 €	15,00 €	11,00 €
4. Kind AE	./ 95%	11,00 €	9,00 €	7,50 €	5,50 €

2. Kindergarten oder Tagespflege

Betreuung täglich:	Abschläge	9 Stunden	7 Stunden	6 Stunden	4,5 Stunden
1. Kind		141,30 €	109,90 €	94,20 €	70,65 €
1. Kind AE	./ 5%	134,00 €	104,50 €	89,50 €	67,00 €
2. Kind	./ 30%	99,00 €	77,00 €	66,00 €	49,50 €
2. Kind AE	./ 35%	92,00 €	71,50 €	61,50 €	46,00 €
3. Kind	./ 70%	42,50 €	33,00 €	28,50 €	21,50 €
3. Kind AE	./ 75%	35,50 €	27,50 €	23,50 €	18,00 €
4. Kind	./ 90%	14,00 €	11,00 €	9,50 €	7,00 €
4. Kind AE	./ 95%	7,00 €	5,50 €	5,00 €	3,50 €

3. Hort

Betreuung täglich:	Abschläge	6 Stunden	5 Stunden
1. Kind		85,30 €	74,60 €
1. Kind AE	./ 5%	81,00 €	71,00 €
2. Kind	./ 30%	60,00 €	52,50 €
2. Kind AE	./ 35%	55,50 €	48,50 €
3. Kind	./ 70%	26,00 €	22,50 €
3. Kind AE	./ 75%	21,50 €	19,00 €
4. Kind	./ 90%	8,50 €	7,50 €
4. Kind AE	./ 95%	4,50 €	4,00 €